

ENTWURF GV 10.11.2023

Bestattungs- und Friedhofreglement

der
Gemeinde
Gansingen

Inhaltsverzeichnis	I	Allgemeines
	II	Allgemeine Vorschriften über das Bestattungswesen
	III	Grabstätten
	IV	Haftung und Strafbestimmungen
	V	Schlussbestimmungen

~~Anhang — Gebühren~~

ENTWURF GV 10.11.2023

I Allgemeines

Zweck	<p>§ 1 Das vorliegende Reglement regelt die Zuständigkeiten, die Organisation, die administrativen und finanziellen Belange sowie Rechte und Pflichten der Beteiligten, sofern diese nicht übergeordnet geregelt sind.</p>
Personenbezeichnungen	<p>§ 2 Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.</p>
Gesetzliche Bestimmungen	<p>§ 3 Gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 22.01.1990 erlässt der Gemeinderat dieses Friedhofreglement.</p>
Zuständigkeit	<p>§ 4 Der Vollzug der Bestattung ist ausschliesslich Sache der Einwohnergemeinde und des von ihr bezeichneten Personals. Es untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.</p>
Ausnahmen	<p>§ 5 Wenn die Umstände es rechtfertigen, können durch den Gemeinderat Ausnahmen und Abweichungen von diesem Reglement gestattet werden.</p>

II Allgemeine Vorschriften über das Bestattungswesen

Grundsatz	<p>§ 6 Die Bestattung von Leichen hat immer, die Bestattung von Urnen in der Regel auf dem Friedhof zu erfolgen.</p>
Pflicht zur Meldung des Todesfalls	<p>§ 7 ¹ Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist der Gemeindeverwaltung innert 2 Tagen zu melden. ² Die Anzeige hat von Angehörigen oder, wo solche fehlen, von jeder Person, welche von einem Todesfall Kenntnis erhält zu erfolgen. ³ Wer Kenntnis vom Tode einer unbekanntem Person erhält oder die Leiche einer solchen findet, hat sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen.</p>
Leichenschau	<p>§ 6 Bei jeder verstorbenen Person und jeder aufgefundenen Leiche ist eine Leichenschau durch den pflichtigen Arzt vorzunehmen. Die Leichenschau besteht in der Feststellung und Bescheinigung des eingetretenen Todes und der Identität des Verstorbenen. Die Todesbescheinigung ist umgehend der Gemeindeverwaltung zu übermitteln, welche diese an das Regionale Zivilstandsamt weiterleitet. Dieses gibt den Leichnam nach der Eintragung des Todesfalls in das Todesregister zur Bestattung frei. Der Leichnam darf erst nach erfolgter Leichenschau in den Sarg gelegt werden.</p>
Zeit der Bestattung	<p>§ 8 Die Bestattung hat innerhalb ortsüblicher Frist zu erfolgen, in der Regel nicht vor 48 Stunden seit Todeseintritt. ¹ An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Die Bestattung darf erst vorgenommen werden, wenn der Leichnam vom zuständigen Regionalen Zivilstandsamt aufgrund einer ärztlichen Todesbescheinigung zur Bestattung freigegeben wurde. In Ausnahmefällen, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, kann der Gemeinderat, gestützt auf das Zeugnis des Bezirksarztes, eine frühere Bestattung anordnen.</p>

² Ist eine amtliche Untersuchung über den Todesfall im Gang, so ist in jedem Fall die Einwilligung der Untersuchungsbehörde erforderlich.

³ Das Zivilstandsamt setzt im Einverständnis mit der Trauerfamilie und dem zuständigen Pfarramt das Datum und die Uhrzeit der Bestattung fest.

Aufbahrung	<p>§ 9 Auf Wunsch der Angehörigen kann die Leiche im Aufbahrungsraum aufgebahrt werden.</p>
Anrecht zur Bestattung	<p>§ 10 ¹ Alle Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Gansingen haben Anrecht auf Bestattung im Gemeindefriedhof. Die Bestattung kann in einer anderen Gemeinde erfolgen, sofern die Einwilligung der dortigen Behörde vorliegt. ² Über die Bestattung von anderen Personen entscheidet der Gemeinderat. ³ Im Friedhof können beigesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verstorbene Einwohner von Gansingen - Auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene, die besondere Beziehung zur Gemeinde Gansingen hatten, mit Bewilligung des Gemeinderates - Urnen von auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen in ein bestehendes Grab oder Gemeinschaftsgrab, mit Bewilligung des Gemeinderates.
Bestattungsart	<p>§ 11 Die Bestattung erfolgt durch Beerdigung oder Einäscherung. Liegt keine schriftliche Anordnung des Verstorbenen vor und ist auch durch mündliche Kundgebung nicht nachgewiesen, welche Art der Bestattung der Verstorbene gewünscht hat, so bestimmen die nächsten Angehörigen die Bestattungsart. Wird keine solche Erklärung beigebracht, so ordnet die Gemeindeverwaltung die Kremation an.</p>
Unentgeltliche Bestattung	<p>§ 12 Bei der Beerdigung eines Einwohners übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen und Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die amtliche Bekanntmachung - Das Zurverfügungstellen eines Reihen- oder Urnengrabes - Das Beisetzen der Leiche oder Urne - Das Herrichten und Einfüllen des Grabes
Bestattung gegen Entgelt	<p>§ 13 Wenn für die Gemeinde gemäss Reglement keine Beerdigungspflicht besteht, sind die Angehörigen, welche eine Bestattung verlangen, voll kostenpflichtig. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.</p>
Gemeinschaftsgrabfeld für Urnen	<p>§ 14 ¹ Auf dem Gemeinschaftsgrabfeld werden Urnen in den Rasenflächen dafür vorgesehenen Flächen beigesetzt. Die Bestattungen erfolgen nach speziellem Belegungsplan. Die Grabstellen werden nicht markiert. Die Grabfläche wird wieder mit Rasen angesät. ² Die Namen der hier Bestatteten können auf einer Tafel eingraviert werden. Die Angehörigen haben dafür einen Kostenanteil am Grabmal sowie die Kosten für Beschriftung und Bepflanzung zu übernehmen. Die Beschriftung hat nach Vorgabe der Gemeindeverwaltung zu erfolgen.</p>
Kremation	<p>§ 15 Die Gemeindeverwaltung setzt die Kremation im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem Krematorium fest.</p>
Gräberverzeichnis	<p>§ 16 Die Gemeindeverwaltung führt eine Bestattungskontrolle sowie einen Beisetzungsplan.</p>

§ 17
Allgemeines Verhalten ¹ Der Friedhof ist grundsätzlich Bestattungsort für die Einwohner von Gansingen. Er soll eine Stätte der Ruhe und Besinnung sein.
² Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

§ 18
Abdankung Die Benützung der Kirche ist mit dem Pfarramt abzusprechen. Über die Gestaltung der Abdankungsfeier sprechen die nächsten Angehörigen des Verstorbenen mit dem Seelsorger vor Ort.

III Grabstätten

§ 19
Bestattungsmöglichkeiten Die Anordnung der Gräber erfolgt gemäss Belegungsplan. Es bestehen für die Beisetzung folgende Möglichkeiten:
1. Reihengrab für Erdbestattungen von Erwachsenen und Kindern ab 8. Lebensjahr
2. Reihengrab für Erdbestattungen von **Früh- und Totgeburten** sowie Kindern bis zum 7. Lebensjahr
3. Reihengrab für Urnen
4. Gemeinschaftsgrabfeld für Urnen
5. 5. Urnenbeisetzung in bestehendes Reihengrab

§ 20
Zusätzliche Urnenbeisetzung ¹ Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung von ein bis zwei Urnen auch im Grabe eines Angehörigen erfolgen. Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.
~~Grundsätzlich sollen aber in den letzten zehn Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Reihengrabes keine Urnen mehr beigesetzt werden.~~ ² Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht auch kein Anspruch darauf, die Urne in einem neuen Grab beizusetzen.

§ 21

Reihengräber, Grabmasse	Länge [m]	Breite [m]
Erwachsene und Kinder ab 8. Lebensjahr	1,50	0,70
Früh- und Totgeburten und Kinder bis 7. Lebensjahr	1,00	0,60 0,70
Urnengräber	1,00	0,70

§ 22
Aufhebung der Grabfelder ¹ Die Ruhezeit beträgt mindestens 25 Jahre. Muss ein Graberfeld oder eine Grabreihe nach Ablauf der Benützungsdauer abgeräumt werden, sind die Angehörigen sofern bekannt, durch die Gemeindeverwaltung schriftlich einzuladen, Grabmäler und Pflanzen zu entfernen.
² Muss die Gemeindeverwaltung nach Ablauf dieser Frist einzelne Gräber abräumen lassen, verfallen die Grabmäler und Pflanzen, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch seitens der Angehörigen entsteht. Das gleiche gilt auch, wenn die **nächsten** Angehörigen des Verstorbenen nicht ermittelt werden können.

§ 23
Provisorisches Grabmal Bis zur Aufstellung des definitiven Grabmales erhält jedes Grab ein geliefertes, mit Namen und Todesjahr beschriftetes Holzkreuz. Die Kosten werden verrechnet.

§ 24
Bewilligungspflicht ¹ Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig. Dem Gemeinderat ist vom Lieferanten vor der Anfertigung eine entsprechende Masszeichnung mit genauem Beschrieb vorzulegen über Material, Bearbeitungsart und Schrift.

² Der Gemeinderat kann Grabmäler, welche nicht den Vorschriften dieses Reglementes entsprechen, zurückweisen oder wenn sie ohne Bewilligung gesetzt wurden, auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

§ 25

Materialien der Grabmäler

Die Grabmäler sind nach Grösse, Form, Material, Farbe und Beschriftung schlicht und einfach zu gestalten und der Gesamtanlage anzupassen. Es ist empfehlenswert, für ein einzelnes Grabmal nur einen einzigen Werkstoff zu verwenden. ~~Auf der rechten Seite, am Fusse des Grabsteines, ist die Grabnummer einzugravieren.~~

§ 26

Grabmalabmessungen

Die maximal zulässigen Grössen der Grabmäler sind wie folgt festgelegt:

	Höhe [m]	Breite [m]
Reihengräber Erwachsene	1,15	0,60
Reihengräber Kinder	0,70	0,40
Urnengräber	0,95	0,60
Gemeinschaftsgrab	einheitliche Beschriftung zulasten der Angehörigen auf gemeinsamen Tafeln.	

§ 27

Grabplattenabmessungen

Die Grabplatten dürfen die Grösse des Grabplatzes in Länge und Breite nicht überragen. Die maximal zulässige Höhe von Grabplatten beträgt 15 cm. Die Grabplatte sollte zudem ein leichtes Gefälle aufweisen.

§ 28

Einfassung der Gräber
Fertigstellung der Gräber

~~Die neuen Gräber werden provisorisch mit einer Holzeinfassung versehen.~~ ¹ Sobald eine Grabreihe gefüllt ist, erfolgt die Grabfertigstellung der Gräber durch die Gemeinde, u. a. werden Schrittplatten verlegt. ~~von der Gemeinde mit einer einheitlichen Einfassung und Schrittplatten versehen.~~ ² Die Angehörigen werden durch die Gemeindeverwaltung darüber schriftlich informiert. ³ Die Beteiligung der Angehörigen an den Grabeinfassungskosten richtet sich nach ~~dem Gebührenanhang~~ den festgelegten Gebühren.

§ 29

Zeitpunkt der Grabmalaufstellung

Grabmäler auf Erdbestattungsgräbern dürfen frühestens 12 Monate nach der Beisetzung, bei Urnengräbern nach 6 Monaten, gesetzt werden.

§ 30

Grabbepflanzung

¹ Die Bepflanzung der Grabfläche innerhalb der Grabeinfassung ist Sache der Angehörigen. ² Die Bepflanzung darf die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen. Im Allgemeinen soll die Höhe der Anpflanzung auf Reihengräbern nicht mehr als 60cm betragen. Es dürfen keine Sträucher und Bäume gepflanzt werden.

§ 31

Unterhaltungspflicht

¹ Die Gräber und Grabmäler sind von den Angehörigen ordentlich zu unterhalten. Schiefstehende Grabsteine sind aufzurichten. ² Das Gemeinschaftsgrab wird durch die Gemeinde unterhalten.

IV Bestimmungen Gemeinschaftsgrab

§ 32

Bepflanzung

¹ Die Bepflanzung der Grabfläche erfolgt durch die Gemeinde (durchgehende Rasenfläche). Die Beisetzungsstelle bleibt unbezeichnet. ² Es ist untersagt, auf dem Gemeinschaftsgrab oder auf den Schriftplatten Grabmale, Grabkreuze oder sonstige Bezeichnungen anzubringen oder individuellen Grab schmuck zu hinterlegen.

- § 33**
Grabschmuck ¹ Anlässlich einer Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab sind auf der dafür vorgesehenen Stelle (Kiesplatz beim Gemeinschaftsgrab) **vorübergehend** während vier Wochen nach Bestattung, Grabschmuck wie Kränze, Blumenschalen oder Schnittblumen erlaubt. Nach Ablauf dieser Frist ist das Friedhofpersonal berechtigt, Blumen und Kränze zu entfernen.
² Weitere Dekorationen und Grabschmuck sind nicht erlaubt.

IV Gebühren und Kosten

Gemeinschaftsgrab gemäss Bestimmungen des Reglementes

- § 34**
Für Einwohner ¹ Für Gemeinde-Einwohner und sonstige Berechtigte übernimmt die Gemeinde Leistungen und Kosten gemäss Bestimmungen dieses Reglementes. Die übrigen Kosten für z.B. Urnenausgrabungen/-verlegungen, Exhumierungen, Ausgraben und Aushändigen von Urnen und Instandstellung von Gräbern und Grabmalen usw. sowie Kosten Dritter sind durch die Angehörigen zu tragen.
² Für Urnenbeisetzungen auf dem Gemeinschaftsgrabfeld haben die Angehörigen einen einmaligen Unkostenanteil für die Gestaltung und den Unterhalt zu entrichten.
- Anteil am Gemeinschaftsgrab ~~Fr. 1'500.—~~ CHF 1'000
 - Beschriftung in Gedächtnistafeln nach Aufwand

Reihen-, Urnen-, Früh- und Totgeburten- sowie Kindergräber gemäss Bestimmungen des Reglementes

- § 35**
Grabanpassungen Für die provisorische Holzeinfassung beim Erdbestattungsgrab und für allgemeine Anpassungen sowie Unterhaltsarbeiten bei allen Gräbern, wird den Angehörigen folgender Unkostenbeitrag pro Grab berechnet:

Erdbestattungsgrab	CHF	300	
Urnen- und Kindergrab	CHF	200	150

- § 36**
Für Auswärtige Werden nach § 10 andere Personen auf dem Friedhof Gansingen bestattet, so haben die Angehörigen ~~die ganzen Bestattungskosten zu erstatten. Wird die Urne im Gemeinschaftsgrabfeld beigesetzt, so beträgt die Gebühr Fr. 3'000.—~~ eine Gebühr von CHF 3'000 zu leisten.

- § 37**
Anpassungen der Gebühren Der Gemeinderat ist ermächtigt, geringfügige Gebührenanpassungen im Rahmen der Teuerungsentwicklung vorzunehmen. Die Bevölkerung ist darüber im Voraus zu informieren.

V Haftung, Strafbestimmung

- § 38**
Haftung Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzen, Kränze und andere Gegenstände.

Schadenersatz	§ 39 Personen, die beim Aufstellen von Grabmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigen, sind schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind unverzüglich dem Gemeinderat zu melden.
Strafbestimmung	§ 40 Die Übertretung dieser Vorschriften wird vom Gemeinderat geahndet, wenn nicht Strafverfolgung aufgrund übergeordneter kantonaler oder eidgenössischer Gesetzgebung eintritt.

VI Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	§ 41 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 19. Mai 2000 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 24. Februar 1961. Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 10.11.2023 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 19. Mai 2000.
---------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindeammann
Mario Hüsler

Die Gemeindeschreiberin
Lea Rohner

Anhang zum Friedhofreglement

Gebühren und Kosten

Für Einwohner	<p>Für Gemeinde-Einwohner und sonstige Berechtigte übernimmt die Gemeinde Leistungen und Kosten gemäss § 11 des Reglementes. Die übrigen Kosten sind durch die Angehörigen zu tragen.</p> <p>Für Urnenbeisetzungen auf dem Gemeinschaftsgrabfeld haben die Angehörigen einen angemessenen Unkostenanteil für die Gestaltung und den Unterhalt zu entrichten.</p> <p>— Anteil am Gemeinschaftsgrab ————— Fr. 1'500. — CHF 1'000</p> <p>— Beschriftung in Gedächtnistafeln ————— nach Aufwand</p> <p>Reihen-, Urnen-, Kindergräber gemäss § 26 des Reglementes</p> <p>Für die provisorische Holzeinfassung und die spätere definitive Steineinfassung diverse Anpassungen am Grab wird bei den Angehörigen folgender einen Unkostenbeitrag von CHF 200 pro Grab erhoben:</p> <p>— Reihengrab ————— Fr. 300.—</p> <p>— Urnen- bzw. Kindergrab ————— Fr. 200.—</p>
Für Auswärtige	<p>Werden nach § 7 andere Personen auf dem Friedhof Gansingen bestattet, so haben die Angehörigen die ganzen Bestattungskosten zu erstatten. Wird die Urne im Gemeinschaftsgrabfeld beigesetzt, so beträgt die Gebühr Fr. 3'000. — eine Gebühr von CHF 3'000 zu leisten.</p>
Anpassungen der Gebühren	<p>Der Gemeinderat ist ermächtigt, geringfügige Gebührenanpassungen im Rahmen der Teuerungsentwicklung vorzunehmen. Die Bevölkerung ist darüber im Voraus zu informieren.</p>

~~Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 19. Mai 2000.~~

~~Geringfügige Änderung des Gebührentarifs durch den Gemeinderat Gansingen beschlossen am 26. September 2005.~~

Im Reglement integriert.

~~Der Gemeinderat Gansingen hat an seiner Sitzung vom 04.06.2007 folgende~~

~~Ausführungsbestimmungen zum Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Gansingen vom 19.05.2000~~

~~erlassen.~~

~~Gemeinschaftsgrab / Handhabung Grabschmuck~~

- ~~1. Die Bepflanzung der Grabfläche erfolgt durch die Gemeinde (durchgehende Rasenfläche). Die Beisetzungsstelle bleibt unbezeichnet. Es ist untersagt, auf dem Gemeinschaftsgrab oder auf den Schriftplatten Grabmale, Grabkreuze oder sonstige Bezeichnungen anzubringen oder individuellen Grabschmuck zu hinterlegen.~~
- ~~2. Anlässlich einer Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab wird auf der dafür vorgesehenen Stelle (Kiesplatz beim Gemeinschaftsgrab) vorübergehend Grabschmuck wie Kränze, Blumenschalen oder Schnittblumen toleriert.~~
- ~~3. Auf einen individuellen dauerhaften Blumenschmuck muss verzichtet werden. Das temporäre Aufstellen von Blumenschmuck ist am dafür vorgesehenen Platz während vier Wochen seit Bestattung erlaubt. Nach Ablauf dieser Frist ist das Friedhofpersonal berechtigt, Blumen und Kränze zu entfernen.~~

~~Gansingen, 04.06.2007~~

~~**NAMENS DES GEMEINDERATES**~~

~~Der Gemeindeammann~~

~~*Martin Steinacher*~~

~~Die Gemeindeschreiberin~~

~~*Michelle Schraner*~~

Im Reglement integriert.